

**Begründung**  
**der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Kesseling**  
**gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)**

---

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kesseling vom 16.11.2023**

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kesseling vom 16.11.2023**

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Kesseling die folgenden drei Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Kesseling Ortslage
- Abrechnungseinheit 2: Staffel
- Abrechnungseinheit 3: Weidenbach

### **1. Kesseling Ortslage**

Der Ortsteil Kesseling stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Kesseling wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierten Straßen L 85 („Hauptstraße“) und L 90 („Weidenbacher Straße“) sowie die Bachläufe „Euzemich“, „Kesseling Bach“, „Weidenbach“ und „Staffeler Bach“.

Der Gemeinderat von Kesseling hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Kesseling eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Kesseling nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Den klassifizierten Straßen L 85 („Hauptstraße“) und L 90 („Weidenbacher Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die L 85 („Hauptstraße“) sowie die L 90 („Weidenbacher Straße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierten Straßen L 85 und L 90 sind jeweils an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Im Stegling“, „Steinerbergstraße“, „Im Preßgarten“, „Waldstraße“, „Kirchstraße“), sodass das An-

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kesseling vom 16.11.2023**

und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Kesseling Ortslage“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Kesseling Zentrum“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch – durch die benannten Anbindungen – der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Den Bachläufen „Euzemich“, „Kesselinger Bach“, „Weidenbach“ sowie „Staffeler Bach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Kesseling Ortslage“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die benannten Bachläufe weisen insgesamt nur eine sehr geringe Breite auf und können über etwaige Gemeindestraßen (z.B. „Kirchstraße“, „Gartenstraße“) sowie die klassifizierten Straßen L 85 und L 90 problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. In der Folge kann den benannten Bachläufen keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beigemessen werden.

Auch den vereinzelt innerhalb der Ortslage vorhandenen Freiflächen (z.B. zwischen der „Steinberger Straße“ und „Hauptstraße“) war keine trennende Wirkung beizumessen. Diese sind allesamt von Bebauungen umgeben und heben den räumlichen Zusammenhang aufgrund ihrer Ausdehnungen von jeweils unter 100 m gerade nicht auf.

Zwischen den Ortsteilen Kesseling und Staffel befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 1,3 km. Zum Ortsteil Weidenbach hin befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 2,5 km. Diese lassen jeweils den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kesseling vom 16.11.2023**

Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar. In der Folge war für jeden Ortsteil eine gesonderte Abrechnungseinheit zu bilden.

### **2. Staffel**

Der Ortsteil Staffel stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Staffel wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierte Straße L 85 („Hauptstraße“) sowie der Bachlauf „Staffeler Bach“.

Der Gemeinderat von Kesseling hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Staffel eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Staffel nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierte Straße L 85 („Hauptstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die L 85 („Hauptstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße L 85 ist an sämtliche Gemeindestraßen angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge problemlos möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Staffel“ keine trennende

## Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kesseling vom 16.11.2023

Wirkung beigemessen werden. Vielmehr kommt dieser gerade eine verbindende Wirkung zu.

Dem Bachlauf „Staffeler Bach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Staffel“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Der Bachlauf weist insgesamt nur eine sehr geringe Breite auf, verläuft überwiegend parallel zur klassifizierten Straße L 85 und kann über die Gemeindestraßen „Bergstraße“ und „Hauptstraße“ problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. In der Folge kann dem benannten Bachlauf keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beigemessen werden.

### **3. Weidenbach**

Der Ortsteil Weidenbach bildet die dritte Abrechnungseinheit der Gemeinde Kesseling. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist auch diese Abrechnungseinheit nicht in weitere Abrechnungseinheiten zu unterteilen. Der Ortsteil Weidenbach wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und weist eine sehr kleine dörfliche Struktur auf. In Richtung Osten wird die Abrechnungseinheit durch die klassifizierte Straße L 90 sowie durch den Bachlauf „Herschbach“ abgegrenzt. Durch den Ortsteil verläuft der Bachlauf „Weidenbach“.

Der Gemeinderat von Kesseling hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Weidenbach eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Weidenbach nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Dem Bachlauf „Weidenbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Staffel“ keine trennende Wirkung zu. Der Bachlauf weist insgesamt nur eine sehr geringe Breite auf und kann über die Gemeindestraße „Lindenstraße“ problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden.

Weitere abgrenzungsrelevante Zäsuren bestehen innerhalb der Abrechnungseinheit nicht.